

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 54.

Donnerstag den 23. Februar.

1865.

Bekanntmachung.

Die bisher von Herrn **Gustav Ulrich** hier, Hospitalstraße Nr. 6, ausgeübte Concession zum Salzhanke haben wir vom 21. d. M. an auf Frau **Marie Therese Esche**, Bürgerin und Productenhändlerin ebendasselbst, übertragen und letztere den diesfalligen gesetzlichen Bestimmungen gemäß als Salzhanke verpflichtet.
Leipzig, den 17. Februar 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Ritscher, Act.

Bekanntmachung.

Das in Petscher Markt hier selbst unter Nr. 59 des Flurbuchs an der Berliner Straße und am Berliner Bahnhofs gelegene und ca. 3 Ader 193 □ R. haltende Grundstück, auf welchem früher die Leuthorn'sche Poudrettefabrik sich befunden hat, soll vom 1. April d. J. ab anderweit auf sechs Jahre meistbietend verpachtet werden. Zu dem auf **Montag den 6. März d. J. Vormittags 11 Uhr** anberaumten Picitationstermine werden Pachtlustige aufgefordert, sich bei der Rathsstube einzufinden, mit dem Bemerkten, daß die Picitation zur gedachten Zeit beginnen und, wenn das Höchstgebot nicht mehr überboten wird, geschlossen werden wird, so wie, daß über die Pachtbedingungen und das Grundstück Auskunft in der Marstallsepedition zu erhalten ist.
Leipzig, den 14. Februar 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Das in gestriger Abend Sitzung der Stadtverordneten

vom Vorsteher vorgetragene Schreiben des Rathes über die Aeußerung des Pastor Ahlfeld vor der Beerdigung Dieze's und das Verfahren des Rathes in Bezug darauf lautet:

An die Herren Stadtverordneten.
Auf Ihre Anfrage vom 2. d. M., welche Schritte wir im Bezug auf den in Nr. 19 der Leipziger Nachrichten zuerst an die Oeffentlichkeit gebrachten Vorgang bei dem Begräbnisse des Herrn Carl Friedrich Dieze bereits gethan haben oder noch zu thun gedenken? theilen wir den Herren Stadtverordneten Folgendes ergebend mit:

Von der Ansicht geleitet, daß dieser Vorgang nicht sowohl zur Competenz der Kirchen-Inspection als vielmehr des Ephoralamtes allein oder bez. der vorgesetzten Consistorialbehörde gehöre, zogen wir denselben nicht als weltliches Mitglied der ersteren, sondern als Patron und als Obrigkeit in Erwägung, um eventuell in unserer Eigenschaft als Organ der Staatsgewalt die competente vorgesetzte Behörde zur Vermeidung größeren Uebels in öffentlicher Blättern zu berichten. Zu diesem Zwecke ersuchten wir, wohl wissend und dies auch ausdrücklich hervorhebend, daß uns über die Herren Geistlichen unseres Patronats eine Disciplinargewalt nicht zustehe, Herrn Dr. Ahlfeld unterm 27. v. M. um gefällige Auskunft über den Inhalt jenes Inserats, und noch an demselben Tage entsprach derselbe diesem Ersuchen durch eine ausführliche Darlegung des in Frage befangenen Vorganges. Noch bevor wir jedoch weitere Entschliebung hierüber fassen konnten, wurde diese ganze Angelegenheit als zur Competenz der Kirchen-Inspection gehörig vom Herrn Ephorus reclamirt, diese Reclamation auch sodann durch eine an letztere gerichtete Verordnung der Königl. Kreisdirection als begründet bestätigt, denn durch dieselbe wurde die Kirchen-Inspection auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts über die Bewandniß der Sache und etwa darüber von ihr angestellte Erörterungen zur Berichtserstattung angewiesen. Von jetzt ab hatten wir diese ganze Angelegenheit nicht mehr allein, sondern nur als Mitglied dieser Behörde zu behandeln, und demgemäß zunächst zu erwägen, ob neben der von Herrn Dr. Ahlfeld erteilten Auskunft noch weitere Erörterungen anzustellen seien? Allein dergleichen wurden nicht für erforderlich erachtet, denn durch diese Auskunft erschien der Thatbestand des fraglichen Vorganges so hinlänglich in rechtliche Gewißheit gesetzt, daß danach, obschon in einzelnen Nebepuncten die gemachten Angaben mit den Erzählungen darüber in öffentlichen Blättern nicht völlig übereinstimmten und namentlich die Behauptung, daß dem Herrn Dr. Ahlfeld die Auswahl der zu singenden Lieder anheimgestellt worden sei, von diesem als unbegründet bezeichnet worden war, hinreichendes Material zur völligen Beurtheilung des Vorfalles gegeben war.

Als solche in rechtliche Gewißheit gesetzte Thatsachen wurden von der Kircheninspection erkannt, daß Herr Dr. Ahlfeld

- 1) in der Meinung, daß deutschkatholische Lieder von Deutschkatholiken am Grabe Carl Friedrich Dieze's gesungen werden sollten, der Absicht Gottfried Hermann Dieze's, am Grabe seines Bruders singen zu lassen, mit den Worten entgegengetreten ist: „An den Gräbern evangelischer Christen werden keine deutschkatholischen Lieder gesungen, da singen auch die Deutschkatholischen nicht“;
- 2) die Durchsicht des zu singenden Liedes erst an der Grabstätte mit den Worten: „da geht es nicht, es unterbleibt also der Gesang“ abgelehnt und
- 3) ohne die auch nur angeführte Absicht einer Renitenz gegen die erteilte Weisung doch dieselbe sofort mit der Drohung begleitet hat: einen etwa zu machenden Versuch zum Singen am Grabe „durch den Gottesader-Inspector Heine hindern zu lassen.“

Diese Thatsachen erschienen uns völlig ausreichend zur Beantwortung der Frage:

ob das Verhalten des Herrn Dr. Ahlfeld zu billigen sei? allein der Herr Ephorus lehnte es ab, in die Erörterung dieser Frage einzutreten, weil nach seinem Dafürhalten die Kirchen-Inspection lediglich zur Berichtserstattung über den Thatbestand aufgefordert worden sei, und im jetzigen Stadium der Sache, wo die Königl. Kreisdirection beziehentlich das Königl. Cultus-Ministerium durch dieselbe vom Hergange unterrichtet sein wolle, eine selbständige Verfügung der Kirchen-Inspection nicht mehr am Platze sein würde. Dagegen glaubten wir, für die Kirchen-Inspection, nachdem sie einmal als competent in dieser Sache anerkannt worden war, consequenter Weise auch die Entschliebung in erster Instanz hierüber ebensowohl als Pflicht wie als Recht in Anspruch nehmen zu müssen. Da indessen über diesen Punct mit dem Herrn Ephorus zu einer Uebereinstimmung nicht zu gelangen war, so blieb nichts anderes übrig, als Seiten der Kirchen-Inspection Bericht zur vorgesetzten Königl. Consistorialbehörde zu erstatten, in welchem wir unsere abweichenden Ansichten ausführlich begründet haben.

Auf diesen Bericht ist zunächst die Entscheidung abzuwarten und wir behalten uns vor, seiner Zeit dieselbe den Herren Stadtverordneten ebensowohl als auch eventuell die von uns vertretenen Ansichten mitzutheilen.

Indem wir den Herren Stadtverordneten von dem, was wir gethan, gegenwärtige Mittheilung zugehen lassen, geben wir uns der Hoffnung hin, daß Sie hierbei zur Zeit Beruhigung fassen werden, und erneuern die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Leipzig, den 14. Februar 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.